

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Zentrale Dienste
Verfasser: Böhm

Datum: 12.07.2022

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	15.08.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	12.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.09.2022	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat mit dem Beschluss S/19/0228 die Öffentlichkeit der Ausschüsse zum 01.01.2023 beschlossen. Dieser Beschluss erfordert eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See. Die angefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See wird beschlossen.

Von der Verwaltung wurden nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde zusätzlich rechtliche und formale Anpassungen vorgenommen.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB: M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOB: M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom
und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Satzung zur Änderungen der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Rechte der Einwohner

Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen.“

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Vergabe von Aufträgen
4. Grundstücksgeschäfte

5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten zu den Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.“

§ 6 Hauptausschuss

Abs. (9) wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 7 Ausschüsse

Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. (1) Nr. 1.1 – Nr. 1.3 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach Abs. (2) sind nicht öffentlich.“

§ 8 Seniorenbeirat wird wie folgt neu gefasst:

„In der Stadt Plau am See arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen.

Entwurf der Verwaltung – Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Er unterstützt den Bürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport sowie einmal im Jahr die Stadtvertretung über seine Arbeit.“

§ 9 Bürgermeister

Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (Liefer- u. Dienstleistungen, auch Planungsleistungen) bis zum Wert von 80.000,- EURO und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- EURO.“

§ 15 Entschädigung

Abs. (8) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EURO.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Plau am See, den

Hoffmeister
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Hoffmeister
Bürgermeister

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Auszug aus der derzeitigen Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020	- Entwurf – Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See
§ 3 Rechte der Einwohner (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. § 5 Sitzungen der Stadtvertretung (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vergabe von Aufträgen 4. Grundstücksgeschäfte 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht. Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 – 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	§ 3 Rechte der Einwohner (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen. § 5 Sitzungen der Stadtvertretung (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vergabe von Aufträgen 4. Grundstücksgeschäfte 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten zu den Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

§ 6 Hauptausschuss

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse Abs. (1) Nr. 1.1, 1.2 und Abs. (2 RPA) sind nicht öffentlich; die Sitzungen des Ausschusses (1.3) für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Seniorenbeirat

In der Stadt Plau am See arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen. Er unterstützt den Bürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten und einmal im Jahr die Stadtvertretung über seine Arbeit.

§ 9 Bürgermeister

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000,- EURO und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- EURO.

§ 15 Entschädigung

(8) Die Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EURO als Auslagenersatz für die Nutzung eigener digitaler Technik unter Verzicht auf die Zusendung schriftlicher Unterlagen.

§ 6 Hauptausschuss

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. (1) Nr. 1.1 – Nr. 1.3 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

§ 8 Seniorenbeirat

In der Stadt Plau am See arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen. Er unterstützt den Bürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport sowie einmal im Jahr die Stadtvertretung über seine Arbeit.

§ 9 Bürgermeister

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (Liefer- u. Dienstleistungen, auch Planungsleistungen) bis zum Wert von 80.000,- EURO und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- EURO.

§ 15 Entschädigung

(8) Die Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EURO.